# Konzeption
# Begleiteter Umgang

## Grundlagen

Begleiteter Umgang ist eine ambulante sozialpädagogische Unterstützungsleistung und bedeutet, dass ein Kind den Kontakt zu einem Elternteil oder einer anderen wichtigen Bezugsperson in Anwesenheit einer neutralen dritten Person hat.

Der begleitete Umgang ist im §§ 1684, 1685 BGB und § 18 Abs.3 SGB VIII geregelt. Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen bzw. wichtiger Bezugspersonen. Eltern haben sowohl ein Recht als auch eine Pflicht zum Umgang. Die Anordnung erfolgt durch das Familiengericht.
Der Umgang kann unter Begleitung stattfinden:

- wenn Konflikte oder Gefährdungen vorliegen
- nach längerer Kontaktpause
- zum Kontakt- und Beziehungsaufbau

**Zielgruppe:** Kinder, Elternteile und ggf. andere Bezugspersonen, bei denen eine Umgangsregelung ohne Begleitung (noch) nicht möglich ist.

**Auftraggeber**: In der Regel das Jugendamt oder Familiengericht.

## Ziele des begleiteten Umgangs

Hauptziel dieser Hilfeleistung ist es, Kindern in belasteten Familiensituationen einen geschützten Kontakt zu ermöglichen. Das Kind steht im Mittelpunkt eines verantwortlichen Miteinanders.

- **Wahrung des Kindeswohls:** Schutz des Kindes vor Überforderung, Loyalitätskonflikten und Gefährdungen.
- **Förderung der Eltern-Kind-Beziehung:** Ermöglichung von Kontakt, auch wenn Konflikte zwischen den Eltern bestehen.
- **Entlastung der Eltern:** Begleitung bei der Förderung der familiären Kommunikation (konfliktfreie Übergaben, klare Strukturen)
- **Perspektive entwickeln:** Hinführung zu einer eigenständigen Umgangsregelung ohne Begleitung.

## Rahmenbedingungen

- **Ort:** Neutrale, kindgerechte Räume in den Räumlichkeiten der Lebenshilfe Grimma (Spielzimmer etc.) bzw. auch Außenbereiche
- **Dauer & Häufigkeit:** z. B. 1–2 Stunden wöchentlich oder nach Vereinbarung.

- **Personal:** Der Begleitete Umgang wird von Fachkräften (SozialpädagogInnen, Diplom-PädagogInnen, ErziehungswissenschaftlerInnen oder PsychologInnen) mit erweiterten Kompetenzen in Beratung und Mediation durchgeführt
- **Finanzierung:** Durch das Jugendamt.

## Ablauf des begleiteten Umgangs

1. **Erstgespräch** mit beiden Elternteilen (getrennt) zum Kennenlernen der Beteiligten sowie der Situation, Hintergrund und Dynamiken sowie zur Verständigung von Ablauf, Zielen, Regeln und Rahmenbedingungen.
2. **Beteiligung des Kindes** durch altersgerechte Information (Kennenlernen etc.) sowie das Einbringen eigener Wünsche und Vorstellung am Gesamtprozess
3. **Durchführung**
    - Empfang des Kindes in sicherer, vertrauensvoller Atmosphäre.
    - Begleitung der Begegnung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil. *(Fachkraft greift nur ein, wenn Kindeswohl gefährdet oder Vereinbarung missachtet wird.)*
    - Beratung und Unterstützung zur Ausgestaltung der Kontakte (Vereinbarungen)
4. **Nachbereitung:**
    - Kurzes Feedbackgespräch mit Elternteil.
    - Dokumentation des Ablaufs.
    - Rückmeldung an Auftraggeber (Jugendamt/Familiengericht).

## Rolle der Fachkraft

- **Allparteilichkeit:** Neutral zwischen den Eltern, klarer Fokus auf Kindeswohl.
- **Schutzfunktion:** Sofortiges Eingreifen bei Gefährdung des Kindes
- **Beobachtung & Dokumentation:** Neutral, sachlich, faktenorientiert.
- **Unterstützung:** Eltern anregen, verantwortungsbewusstes Miteinander und letztlich selbstständig eine Umgangsregelung ohne Begleitung zu entwickeln.

## Qualitätsstandards

- Transparente Regeln und Absprachen.
- Regelmäßige Supervision und Fortbildung der Fachkräfte.
- Schutzkonzepte (Kinderschutzrichtlinien, Notfallpläne).
- Evaluation der Maßnahme (z. B. nach jeder Phase Rückmeldung an Auftraggeber).

## Abschluss und Perspektiven

- Begleiteter Umgang ist eine Übergangslösung, keine Dauermaßnahme.
- **Ziel:** Förderung von Vertrauen und Abbau von Konflikten zur selbstständigen Weiterführung der unbegleiteten Umgänge.
- Regelmäßige Überprüfung, ob eine eigenständige Umgangsregelung möglich ist.